

Fonds d'équipement touristique du Canton de Fribourg Tourismusförderungsfonds des Kantons Freiburg

Union fribourgeoise du Tourisme - Freiburger Tourismusverband

Route de la Glâne 107 - Case postale 1560 - 1701 Fribourg

☎ 026 407 70 20 - Fax 026 407 70 29

Gesuch um Finanzierungshilfe Tourismusförderungsfonds

Für die offizielle Einreichung eines Gesuchs um Finanzierungshilfe beim Tourismusförderungsfonds des Kantons Fribourg muss ein entsprechendes Formular ausgefüllt werden.

WICHTIGE HINWEISE:

1. Das Gesuchsformular ist **vollständig, exakt und sorgfältig** auszufüllen. Gegebenenfalls können Gesuche, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, zur Vervollständigung zurückgeschickt werden.
Der zuständige Ausschuss kann nur auf Gesuche eintreten, die auf den offiziellen Formularen eingereicht werden und die vollumfänglich den formalen Anforderungen von Absatz 1 entsprechen.
2. Die Prüfung des Gesuchs um eine Finanzhilfe stützt sich ausschliesslich auf die eingereichten Unterlagen: Die antragstellende Person nimmt davon Kenntnis, dass sie die volle Verantwortung für die gelieferten Informationen und ihre absolute Exaktheit trägt.

Nach Ermessen des Präsidiums kann die antragstellende Person jedoch vorgeladen werden, um die Gesuchsunterlagen persönlich vor der Entscheidungsinstanz zu präsentieren.

3. Artikel 53 Absatz 3 des Gesetzes über den Tourismus besagt, dass **«für Projekte, bei denen ohne Bewilligung des Verwaltungsausschusses mit den Bauarbeiten begonnen wird, keine Hilfe gewährt werden kann»**.
4. Gemäss Tarif vom 9.1.1968 (Artikel 1, Ziffer 28) werden für die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses Gebühren zwischen Fr. 50.- und Fr. 5'000.- erhoben.
5. Da der Tourismusförderungsfonds kein verbindliches (automatisches) Subventionierungsinstrument ist, nimmt die antragstellende Person davon Kenntnis, dass gemäss Artikel 50 Absatz 4 des Gesetzes über den Tourismus **"kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht"** und die Entscheide des Verwaltungsausschusses des Fonds nur auf Willkür überprüft werden können (TG Artikel 73).

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

TOURISMUSFÖRDERUNGSFONDS
DES KANTONS FREIBURG
Das Sekretariat